

Schiedsverfahren

Präambel

Die Krankenkasse und der Hausärzteverband (Verfahrensbeteiligte) haben sich in dem HzV-Vertrag darauf verständigt, bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem HzV-Vertrag oder über seine Gültigkeit ein Verfahren gemäß den nachfolgenden Vorschriften durchzuführen.

Verfahrensgegenstand eines solchen Verfahrens sind mithin Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem HzV-Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben (Streitigkeiten im Sinne des § 17 des HzV-Vertrages).

§ 1

Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird eingeleitet, indem ein Verfahrensbeteiligter (Antragsteller) einen Schriftsatz im Sinne des Absatzes 2 an einen oder mehrere andere Verfahrensbeteiligte (Antragsgegner) übermittelt. Das Verfahren gilt mit dem Zugang des Schriftsatzes beim Antragsgegner als eingeleitet. Ist mehr als ein Antragsgegner am Verfahren beteiligt, so gilt das Verfahren mit Zugang des Schriftsatzes im Sinne des Absatzes 2 bei einem der Antragsgegner als eingeleitet.
- (2) Der Schriftsatz zur Einleitung (einleitender Schriftsatz) des Verfahrens muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. In der Begründung sind alle Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, vorzutragen. Der verfahrenseinleitende Schriftsatz muss ferner einen Vorschlag für eine Schiedsperson im Sinne des § 2 enthalten.

§ 2

Bestimmung der Schiedsperson

- (1) Jeder Antragsgegner soll sich innerhalb von einer Woche nach Zugang des einleitenden Schriftsatzes schriftlich gegenüber dem Antragsteller dazu äußern, ob er dessen Vorschlag der Schiedsperson zustimmt. Stimmt er dem Vorschlag nicht zu, soll er gleichzeitig eine andere Schiedsperson vorschlagen. Äußert sich der Antragsgegner nicht innerhalb dieser Frist oder äußert er sich, schlägt aber keine andere Schiedsperson vor, so gilt die Zustimmung als erteilt. Schlägt der Antragsgegner eine andere Schiedsperson vor, soll sich der

Antragsteller mit allen Verfahrensbeteiligten ins Benehmen setzen, um eine Einigung über die Schiedsperson herbeizuführen.

- (2) Können sich die Verfahrensbeteiligten nicht innerhalb einer weiteren Woche nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist auf eine Schiedsperson einigen, ist jeder Verfahrensbeteiligte berechtigt, die zuständige Aufsicht der betreffenden Krankenkasse um einen Vorschlag für die Bestimmung einer Schiedsperson zu bitten. Dieser Vorschlag ist für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 3

Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson muss unabhängig und unparteilich sein. Sie übt ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus und ist dabei an keine Weisungen gebunden.
- (2) Die Schiedsperson soll die Befähigung zum Richteramt und einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet des Sozialrechts, insbesondere des SGB V, haben oder über einen Hochschulabschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs verfügen.

§ 4

Abberufung und Amtsniederlegung der Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson kann aus wichtigem Grund abberufen werden; dies bedarf einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung aller Verfahrensbeteiligten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Schiedsperson über längere Zeit untätig ist und das Verfahren nicht vorantreibt.
- (2) Die Schiedsperson kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten ihr Amt niederlegen.
- (3) Die Schiedsperson hat in jeder Lage des Verfahrens ungefragt, unverzüglich und gegenüber allen Verfahrensbeteiligten alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken könnten.

§ 5

Ort des Verfahrens

Ort des Verfahrens ist Düsseldorf, sofern die Verfahrensbeteiligten sich nicht in Abstimmung mit der Schiedsperson einvernehmlich auf einen anderen Ort verständigen.

§ 6

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Ist eine Schiedsperson bestimmt und hat sie sich bereit erklärt, das Verfahren zu führen, schließen die Verfahrensbeteiligten mit der Schiedsperson zunächst einen Vertrag ab, der die Schiedsperson zur Durchführung des Verfahrens nach dieser Verfahrensordnung verpflichtet und zur Vergütung gemäß § 11 dieser Anlage berechtigt.
- (2) Die Schiedsperson hat allen Verfahrensbeteiligten in gleicher Weise rechtliches Gehör zu gewähren und sie gleich zu behandeln.
- (3) Die Schiedsperson klärt den Gegenstand des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen auf. Sie kann hierzu insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Verfahrensbeteiligte und Dritte anhören, insbesondere Zeugen und Sachverständige befragen, oder deren schriftliche Äußerung einholen. Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, die Schiedsperson dabei zu unterstützen; sie sind insbesondere verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Informationen, die die Schiedsperson schriftlich oder mündlich, insbesondere telefonisch, erhält, sind allen Verfahrensbeteiligten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Das gleiche gilt für Absprachen, die die Schiedsperson mit einem der Verfahrensbeteiligten trifft.
- (4) Die Schiedsperson soll den Verfahrensbeteiligten in jeder Lage des Verfahrens verfahrensfördernde Hinweise geben.
- (5) Das Verfahren soll innerhalb von drei Monaten, nachdem die Schiedsperson ihr Amt übernommen hat, also der Vertrag im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 abgeschlossen ist, beendet sein. Die Schiedsperson soll in jeder Lage des Verfahrens auf die Beschleunigung des Verfahrens und eine einvernehmliche Beilegung hinwirken.
- (6) Die Verfahrensbeteiligten können sich in dem Verfahren vertreten lassen, insbesondere durch Rechtsanwälte, und in der mündlichen Verhandlung zusätzliche Berater zur Unterstützung heranziehen.
- (7) Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, im einleitenden Schriftsatz und der Erwiderung darauf möglichst umfassend vorzutragen und ihr sachliches Vorbringen sowie alle Angriffs- und Verteidigungsmittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Verfahren einzuführen.
- (8) Anträge können bis zur Entscheidung im Sinne des § 10 zurückgenommen werden. Die Schiedsperson kann im Fall einer Antragsrücknahme, auch einer Teilrücknahme, abweichend von § 11 Abs. 1 nach billigem Ermessen darüber entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

- (9) Soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist und sich aus der jeweiligen Funktion des Verfahrens nichts anderes ergibt, sind die §§ 60-76, 99-106, 106a Abs. 3, 110, 112, 116-118, 121 und 122 SGG sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Schriftliches (Vor-)Verfahren

- (1) Die mündliche Verhandlung im Sinne des § 8 soll durch Schriftsätze vorbereitet werden.
- (2) Ist der in § 6 Abs. 1 genannte Vertrag abgeschlossen, so hat die Schiedsperson dem beziehungsweise den Antragsgegnern unverzüglich eine Frist zur Beantwortung des einleitenden Schriftsatzes zu setzen und alle sonstigen zweckentsprechenden Verfahrenshandlungen vorzunehmen.
- (3) Es liegt im Ermessen der Schiedsperson, ob auf die Stellungnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 beziehungsweise auf weitere Stellungnahmen hin einem Verfahrensbeteiligten nochmals Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren ist. Wird weitere Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt, soll dafür eine angemessene Frist von nicht weniger als zwei Wochen gesetzt werden. Die zur Stellungnahme gesetzten Fristen können von der Schiedsperson ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe unter Beachtung des in § 6 Abs. 5 bestimmten Beschleunigungsgrundsatzes verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei der Schiedsperson eingehen.
- (4) Alle Schriftsätze, Unterlagen, Gutachten oder sonstigen Schriftstücke, die die Verfahrensbeteiligten in das Verfahren einführen, haben sie gleichzeitig in Abschrift den übrigen Verfahrensbeteiligten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Übermittlung von Schriftsätzen – mit Ausnahme des einleitenden Schriftsatzes – soll im Sinne der Verfahrensbeschleunigung an die Schiedsperson und die anderen Verfahrensbeteiligten vorab per E-Mail erfolgen. Die Zusendung vorab per E-Mail nebst vollständigen Anlagen ist – mit Ausnahme des einleitenden Schriftsatzes – fristwährend.

§ 8

Mündliche Verhandlung

- (1) Die Schiedsperson beraumt mindestens einen und, soweit erforderlich, mehrere Termine zur mündlichen Verhandlung an und lädt dazu alle Verfahrensbeteiligten. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten.

- (2) Die Schiedsperson leitet die mündliche Verhandlung und fertigt über den Inhalt der mündlichen Verhandlung eine Sitzungsniederschrift. Die Schiedsperson ist berechtigt, hierfür einen Protokollführer heranzuziehen.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf übereinstimmenden Antrag der Verfahrensbeteiligten kann die Öffentlichkeit des Verfahrens hergestellt werden.

§ 9

Säumnis

- (1) Versäumt ein Verfahrensbeteiligter eine Frist zur Stellungnahme oder zur von der Schiedsperson aufgegebenen Vorlage einer Unterlage, oder versäumt es ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung, zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, so kann die Schiedsperson in Abwesenheit des Verfahrensbeteiligten verhandeln und eine Entscheidung im Sinne des § 10 treffen.
- (2) Wird die Säumnis nach Überzeugung der Schiedsperson genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Verfahrensbeteiligten über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.
- (3) Eine Verbindung des Verfahrens mit anderen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ist nur mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten sämtlicher betroffener Verfahren möglich.

§ 10

Entscheidung

- (1) Die Schiedsperson entscheidet – soweit nicht alle Verfahrensbeteiligten einer Entscheidung allein auf Grundlage des schriftlichen Vorbringens zugestimmt haben – nach mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung der Schiedsperson ist schriftlich zu begründen. Die Begründung enthält insbesondere:
 - a) den Ort und den Tag der Entscheidung,
 - b) den Namen der Schiedsperson,
 - c) den Sachverhalt und die gestellten Anträge,
 - d) den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen,
 - e) die Bezugnahme auf die Sitzungsniederschriften und
 - f) die Entscheidungsgründe.

- (2) Allen Verfahrensbeteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der begründeten Entscheidung gegen Zugangsnachweis zu übermitteln; sie soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung zugehen.
- (3) Im Falle offenkundiger Unrichtigkeiten kann die begründete Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 jederzeit von der Schiedsperson berichtigt werden.

§ 11

Kosten für das Verfahren

- (1) Die Verfahrensbeteiligten tragen die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen. Sie haften für die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch.
- (2) Zu den Kosten des Verfahrens gehören
 - a) die Vergütung der Schiedsperson,
 - b) angemessene Reisekosten sowie angemessene Spesen der Schiedsperson,
 - c) die Vergütung des Protokollführers und seine Reisekosten sowie angemessene Spesen,
 - d) die Kosten der mündlichen Verhandlung an einem geeigneten Verhandlungsort (einschließlich etwaiger Raummiete für den Verhandlungsort),
 - e) Kosten, die durch die Ermittlung des Sachverhalts entstehen und
 - f) sonstige angemessene, durch das Verfahren bedingte Auslagen der Schiedsperson.
- (3) Die Schiedsperson kann für die Kosten des Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 vorab einen angemessenen Vorschuss verlangen. Der Vorschuss ist unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig. Eine Abrechnung über den Vorschuss erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre durch das Verfahren bedingten Kosten, einschließlich der Vergütung ihrer Bevollmächtigten, selbst.
- (5) Die Verfahrensbeteiligten vereinbaren mit der Schiedsperson eine angemessene Vergütung. Wird das Verfahren anders als durch eine Entscheidung der Schiedsperson beendet, die nicht lediglich die Kostentragung zum Gegenstand hat, kann die Schiedsperson das Honorar entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.
- (6) Die Schiedsperson haftet nur für Vorsatz.

§ 12

Entscheidung der Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson entscheidet mit verbindlicher Wirkung für die Verfahrensbeteiligten (im Sinne einer Leistungsbestimmung durch einen Dritten gemäß § 317 BGB).
- (2) Jeder der Verfahrensbeteiligten hat das Recht, die Entscheidung der Schiedsperson – innerhalb der Grenzen des § 319 Abs. 1 Satz 1 BGB – durch das zuständige Sozialgericht überprüfen zu lassen.
- (3) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Sozialgerichts ist die Entscheidung im Sinne des § 10 von den Verfahrensbeteiligten als verbindlich zu behandeln. Schadensersatzansprüche der Verfahrensbeteiligten gegeneinander, die infolge der späteren Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Schiedsperson durch das Sozialgericht entstehen können, sind ausgeschlossen.